

Kinder- und Jugendhilferecht

Höhe des besonderen Kostenbeitrags (§ 94 Abs. 2 SGB VIII) nach Trennung der Eltern

§§ 35 a, 91 Abs. 1 Nr. 5 b, § 94 Abs. 2 SGB VIII

VG Göttingen, Urt. vom 01.08.2006 – 2 A 70/05

Der in Anwendung der Düsseldorfer Tabelle errechnete besondere Kostenbeitrag erhöht sich nicht, wenn sich die Eltern des Kindes/Jugendlichen nach Beginn der Jugendhilfemaßnahme trennen.

Sachverhalt: I. Der Kl. wehrt sich gegen die Höhe eines Kostenbeitrags, den er im Hinblick auf die Unterbringung seines Sohnes K durch den Bekl. als Träger der Jugendhilfe erbringen soll.

Der Bekl. gewährt K mit Bescheid vom 22. August 2002 Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII in Form der Unterbringung in einem Internat für Hochbegabte. Insoweit entstehen dem Bekl. mtl. Kosten i. H. v. 2.500 bis 3.000 EUR. Vor Beginn der Maßnahme lebte K im gemeinsamen Haushalt seiner Eltern in E. Mit Bescheid vom 11. November 2002 setzte der Bekl. gegenüber dem Kl. und seiner Ehefrau einen mtl. Kostenbeitrag i. H. v. 277 EUR fest, wobei er das Kindergeld i. H. v. 154 EUR, welches in diesem Betrag enthalten war, abzweigte. Mit Bescheid vom 25. November 2003 erhöhte der Bekl. den Kostenbeitrag mit Wirkung ab Januar 2004 auf mtl. 295 EUR; es blieb bei der Abzweigung des Kindergelds.

Mitte 2003 trennten sich der Kl. und seine damalige Ehefrau, die Mutter von K. Der Kl. benachrichtigte den Bekl. im Januar 2004 von diesem Umstand. Daraufhin erließ der Bekl. am 12. Oktober 2004 getrennte Kostenbeitragsbescheide an den Kl. und seine damalige Ehefrau. Er verlangte nunmehr von dem Kl. ab August 2003 149 EUR mtl. und von seiner damaligen Ehefrau 163 EUR mtl. Zusätzlich blieb das Kindergeld für K abgezweigt.

Am 4. November 2004 legte der Kl. gegen den Bescheid vom 12. Oktober 2004 Widerspruch ein.

Der Bekl. wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2004 als unbegründet zurück.

Der Kl. hat am 30. Dezember 2004 Klage erhoben.

Aus den Gründen: II. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kostenbeitragsbescheid des Bekl. vom 12. Oktober 2004 und der ihn bestätigende Widerspruchsbescheid sind in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzen den Kl. in seinen Rechten. Der Kl. schuldet dem Bekl. ab August 2003 keinen höheren Kostenbeitrag als mtl. 106,40 EUR (zzgl. zu dem abgezweigten Kindergeld).

Gem. § 91 Abs. 1 Nr. 5 b SGB VIII werden u. a. die Eltern des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII) herangezogen. In derartiger Form leistet der Bekl. Eingliederungshilfe an den Sohn des Kl. Nach § 93 Abs. 1 SGB VIII erfolgt die Heranziehung zu den Kosten der in § 91 SGB VIII genannten Aufgaben durch Erhebung eines Kostenbeitrags, soweit nicht nach § 94 Abs. 3 SGB VIII der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen übergeht. Der Kostenbeitrag wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie des § 94 SGB VIII ermittelt und durch Leistungsbescheid festgesetzt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Während der Kostenbeitrag gem. § 93 Abs. 2 SGB VIII im Regelfall unter ent-

sprechender Anwendung sozialhilferechtlicher Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens berechnet wird, sind Eltern oder Elternteile, die vor Beginn der (Hilfe zur Erziehung oder) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammenleben, gem. § 94 Abs. 2 SGB VIII in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen zu den Kosten heranzuziehen; für diese ersparten Aufwendungen sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

Durch die auswärtige Unterbringung werden Kosten für Ernährung, Kleidung, Energie, Freizeitgestaltung, Schul- und Arbeitsmaterial, Kultur, Sport sowie für die Erziehung erspart; sie sind ggf. mit durch die Unterbringung entstehenden Kosten zu saldieren (vgl. *Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, § 94 Rn. 5). Mangels besserer Anhaltspunkte ist es angebracht, den Kostenbeitrag anhand der Düsseldorfer Tabelle zu bestimmen, die allerdings geschaffen worden ist, um den Barunterhaltsanspruch eines Kindes oder Jugendlichen gegenüber einem Elternteil, mit dem er nicht zusammenlebt, zu errechnen; die Düsseldorfer Tabelle weist gestaffelte Beträge aus je nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen, der Zahl der übrigen Unterhaltsberechtigten und dem Alter des Kindes. Sie wird von zahlreichen OLG im Bundesgebiet angewandt, während manche OLG eigene Tabellen erstellt haben. Wendet man sie zur Bemessung des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 2 SGB VIII an, ist der errechnete Betrag um fortbestehende anteilige Unterkunftskosten für das auswärtig untergebrachte Kind bzw. den Jugendlichen, um einen Betrag von mindestens 20 % für die Kontaktpflege zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und dem Kind/Jugendlichen und ggf. um bestimmte Schuldverpflichtungen der Eltern/des Elternteils zu mindern. Die genannten Regelungen zur Heranziehung der Eltern sollen nämlich sicherstellen, dass ihre finanzielle Belastung infolge der auswärtigen Unterbringung ihres Kindes weitgehend unverändert bleibt und dass mithin die Inanspruchnahme der Jugendhilfe – der die Eltern zustimmen müssen – nicht aus finanziellen Gründen unterbleibt (vgl. zu alledem BVerwG, Urt. v. 22. Dezember 1998 – 5 C 25.97 = NJW 1999, 2383, u. v. 29. Januar 2004 – 5 C 24.03 = NVwZ-RR 2004, 500; NdsOVG, Urt. v. 26. Mai 1999 – 4 L 4442/98 = FEVS 51, 136; Urt. d. Kammer v. 25. Februar 2004 – 2 A 2322/02).

Obwohl – wie oben ausgeführt – anhand der Düsseldorfer Tabelle der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber zusammenlebenden Elternteilen nicht unmittelbar bestimmt werden kann, bestehen auch in diesem Fall keine durchgreifenden Bedenken (eben mangels besserer Anhaltspunkte) gegen die Anwendung der Tabelle. Das sieht auch der Bekl. so, der seiner Auffassung die gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft verschiedener JÄ und LJÄ vom Dezember 2002 zugrunde legt. Das führt in der Tat zu einer Bevorzugung zusammenlebender Elternteile, die jedoch dem Gesetz nicht widerspricht. Die Auffassung des Bekl., diese Bevorzugung ende, wenn sich bisher zusammenlebende Elternteile im Verlauf der Jugendhilfemaßnahme trennen, trifft

allerdings nicht zu. Der besondere Kostenbeitrag des § 94 Abs. 2 SGB VIII wird – wie bereits ausgeführt – nur in den Fällen erhoben, in denen die Eltern oder Elternteile vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammenleben. Er knüpft an die tatsächlich infolge der auswärtigen Unterbringung ersparten Aufwendungen, um – wie bereits ebenfalls ausgeführt – die Bereitschaft der Eltern zu fördern und zu erhalten, an der Maßnahme mitzuwirken und diese nicht zu boykottieren. Der Umfang der – von beiden Elternteilen insgesamt – ersparten Aufwendungen ändert sich aber nicht dadurch, dass die Eltern sich trennen und jeweils eigene Haushalte führen. Mithin ist für die Bemessung der Kostenbeiträge – die nunmehr von den Eltern getrennt zu erheben sind (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) – weiterhin fiktiv davon auszugehen, dass sie zusammenleben; d. h.: Bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle sind ihre jeweiligen Nettoeinkommen zu addieren; der auf diese Weise errechnete Betrag ist in dem oben beschriebenen Umfang zu modifizieren und anschließend nach den jeweiligen Nettoeinkünften und ggf. unter Berücksichtigung besonderer Belastungen, die nur einen Elternteil treffen, zwischen ihnen aufzuteilen.

Da sich die Summe der Nettoeinkünfte des Kl. und seiner damaligen Ehefrau nach deren Trennung verringert hat, verringert sich bereits deswegen die Summe der von beiden Personen zu erbringenden Kostenbeiträge, ohne dass es zunächst auf besondere Belastungen, die im Zusammenhang mit oder nach der Trennung entstanden sind, ankommt. Mithin schulden der Kl. und seine frühere Ehefrau seit August 2003 gemeinsam geringere Kostenbeiträge als 163 EUR mtl., wobei das nach wie vor abgezweigte Kindergeld ohne Berücksichtigung bleibt. Da der Kl. aber (Widerspruch und) Klage nur insoweit erhoben hat, als von ihm ein höherer Kostenbeitrag als 106,40 EUR mtl. verlangt wird, er also dem Bekl. einen höheren Kostenbeitrag zugesteht, als dieser verlangen kann, erweist sich die Klage vollumfänglich als begründet, ohne dass es noch auf besondere Belastungen ankommt.

Ob der Kl. von dem Bekl. in Anwendung von § 44 Abs. 1 SGB X verlangen kann, dass dieser den Kostenbeitrag rückwirkend ab 1. August 2003 auf den Betrag reduziert, den der Kl. wirklich schuldet, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Schließlich soll noch erwähnt werden, dass die Wirkung dieses Urteils am 1. Oktober 2005 endet. Ab 2. Oktober 2005 gilt nämlich die KostenbeitragsV vom 1. Oktober 2005 (BGBl I, S. 2907). Ob sich in Anwendung dieser Verordnung der Kostenbeitrag, den der Kl. dem Bekl. schuldet, ändert, prüft das Gericht in diesem Verfahren nicht.

(mitgeteilt von *Guy Walther*, StJA Frankfurt a. M.)